

Recht und Finanzen

Gut versichert – dennoch schutzlos

Verbraucher sollten bei Versicherungsabschlüssen sehr wachsam sein



DPA/WAVELIGHT AG

Privat Versicherte können Anspruch auf eine Laserbehandlung der Augen haben, aber oft müssen sie ihr Recht erstreiten.

VON GREGOR SAMIMI

Hannelore K. meinte es gut mit ihrem Sohn. Um den 21-jährigen Max abzusichern, schloss sie für ihn eine Berufsunfähigkeitsversicherung ab. Dazu hatte ihr der Versicherungsmakler Peter L. geraten. Er erklärte, die Berufsunfähigkeitsversicherung sei eine der wichtigsten Policen überhaupt. Eine Ansicht, die viele Versicherungsexperten teilen. Nur: als Max an einem Borderline-Syndrom erkrankte und tatsächlich berufsunfähig wurde, weigerte sich die Versicherung zu zahlen. Der Grund: Hannelore und Max K. hätten es unterlassen, im Antrag wichtige Umstände anzugeben.

Gerichte werten nur Fakten

Max hatte über Jahre das Medikament Ritalin eingenommen. Dies teilte Hannelore K. dem Versicherungsmakler bei Antragstellung auch mit. Der Makler hielt die Ritalin-Einnahme für irrelevant – so sagte er jedenfalls bei Vertragsabschluss. Als Fachmann dürfte ihm allerdings klar gewesen sein, dass die Medikament-Einnahme alles andere als belanglos war – und im Versicherungsfall zum Leistungsausschluss würde führen können. Genau so kam es. Als die Familie K. versuchte, die Versicherungsleistung vor Gericht einzuklagen, konnte sich Peter L. nicht daran erinnern, jemals von der Ritalin-Einnahme gehört zu haben. Das Gericht gab der Versicherung deshalb Recht – und hinterließ Hannelore und Max K. fassungslos – ohne jeden Schutz. Fälle wie diesen gibt es Tausende. Die Gründe sind zahlreich.

Häufig werden die ersten Fehler schon bei der Antragstellung gemacht. Wer nicht alle entscheidungserheblichen Tatsachen angibt – etwa im Falle der Kranken- oder Berufsunfähigkeitsversicherung die Vorerkrankungen, Krankenhausaufenthalte oder Medikamenten-Einnahme, läuft Gefahr, seinen Versicherungsschutz zu verlieren, sobald der Ernstfall eintritt. Deshalb, so Hannelore K., ist bei den Angaben Vorsicht geboten, „und eine gesunde Portion Skepsis gegenüber dem Versicherungsvertreter“.

Denn für ihn bedeutet jeder Abschluss eine Provision. Ein unredlicher Vermittler kann versucht sein, Angaben zu ignorieren, die einen Vertragsabschluss erschweren. Um diese Gefahr zu bannen, hat der Gesetzgeber 2008 die Rechte der Versicherten gestärkt: Mit neuen Dokumentationspflichten soll verhindert werden, dass sich der Makler im Nachhinein aus der Affäre zieht. Er muss nun schriftlich festhalten, was er wem geraten hat. Allerdings ist dieser Schutz löchrig: denn viele Unternehmen haben Verzichtserklärungen entwickelt, so dass der Versicherungsnehmer nach entsprechender Aufklärung wirksam auf die Dokumentation verzichten kann – und im Streitfall leicht in Beweisnöte gerät. Der Bund der Versicherten rät deshalb, die Dokumentationspflicht auf jeden Fall in Anspruch zu nehmen.

Doch auch, wer bei Antragstellung alles richtig gemacht hat, kann sich nicht auf eine problemlose Schadensregulie-

rung verlassen. Mit Verweis auf das Kleingedruckte, auf angebliche Unklarheiten im Sachverhalt oder Gesetzeslücken versuchen die Versicherungen, sich um die Leistung zu drücken. Häufig verhilft dem Versicherten erst ein Richterspruch zu seinem Recht. So musste sich

„Eine gesunde Skepsis gegenüber dem Versicherungsvertreter ist hilfreich.“

Simone E. die Erstattung einer Augen-Laser-Behandlung (LASIK-Operation) gerichtlich erstreiten. Ihre private Krankenversicherung hatte behauptet, dass sie nur zur Zahlung einer kostengünstigeren Therapie, etwa durch eine Brille oder Kontaktlinsen, verpflichtet sei. Irrtum, befanden die Richter am Landgericht

Dortmund. Laserbehandlungen seien als medizinisch notwendig im Sinne der Versicherungsbedingungen einzustufen. Die Kosten der OP seien daher grundsätzlich von den privaten Krankenversicherungen zu übernehmen.

Wenigstens in einem Punkt hatten auch Hannelore und Max K. das Recht auf ihrer Seite: Hannelore K. war zum Zeitpunkt der Antragstellung rechtsschutzversichert. Zwar hatte sie die Rechtsschutz-Versicherung kurze Zeit später gekündigt, die Kosten des Rechtsstreits ein Jahr später musste die Versicherung dennoch übernehmen. Solange das Vertragsende nicht länger als zwei bzw. drei Jahre zurückliegt, gilt dies für jede Rechtsschutzversicherung.

Der Autor ist Fachanwalt für Versicherungsrecht und Strafrecht.

Eltern dürfen Steuerklasse wechseln

Bisherige Regelung wird durch Urteile revidiert

VON MICHAEL SCHMATZ

Das Bundessozialgericht hat im Sinne der Familien entschieden: ein Lohnsteuerklassenwechsel vor Bezug des Elterngeldes ist zulässig.

Das Elterngeld berechnet sich aus dem durchschnittlichen Nettoeinkommen der letzten zwölf Monate vor der Inanspruchnahme. Während der Bezugszeit werden 67 Prozent des Nettoeinkommens – monatlich höchstens 1 800 Euro und mindestens 300 Euro – gewährt. Bei der Berechnung wird nur der laufende Arbeitslohn berücksichtigt. Einmaliges Arbeitsentgelt oder sonstige Bezüge wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld fließen nicht ein. Der Arbeitnehmer muss zur Beantragung eine Lohn- oder Gehaltsbescheinigung vorlegen.

Beziehen beide Ehegatten Einkommen aus einer nichtselbstständigen Arbeit, so kann es folgende Kombinationen geben: Lohnsteuerklasse III und V. Der Ehegatte mit der Lohnsteuerklasse III hat weniger Abzüge, der Ehegatte mit der Lohnsteuerklasse V hat höhere Abzüge vom Bruttolohn. Oder beide Partner wählen die Steuerklasse IV, falls sie in etwa gleich viel verdienen.

Bislang war es so, dass eine Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) besagte, ein Wechsel dürfe nur vorgenommen werden, wenn dies nicht rechtsmissbräuchlich erfolgt. Nach Auffassung des Ministeriums lag ein Rechtsmissbrauch vor, falls der schlechter verdienende Ehegatte vor der Geburt des Kindes von der Lohnsteuerklasse V in III wechselte. Das



DPA/PATRICK PLEUL

Eltern können sich Vorteile errechnen.

BSG bestreitet dies mit einem Urteil vom 25. Juni 2009 (Az.: B 10 EG 3/08 R und B 10 EG 4/08 R). Nach Ansicht der Richter dürfen Ehegatten vor der Geburt eines Kindes die Steuerklassen wechseln. Dies sei eine legale steuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeit. Ein Rechtsmissbrauch läge nicht vor, weil spätestens mit der nächsten Einkommenssteuererklärung die unterschiedlichen Belastungen der Ehegatten wieder ausgeglichen würden.